

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 412/13 B

L 13 R 900/11 (Bayerisches LSG)
S 14 R 4359/07 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2014 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. September 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen unter Beordnung von Rechtsanwalt K. aus F. , wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 24.9.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Witwenrente im Zugunstenverfahren verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz, auf Verfahrensmängel und auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Zudem hat sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. Daher kommt die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht. Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung der Klägerin vom 30.12.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil sie die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan hat (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 1. Die Klägerin hat eine Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht hinreichend bezeichnet.
- 6 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160



Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).

- 7 Die Klägerin ist der Ansicht, das Urteil des LSG weiche von dem Urteil des "Bundessozialgerichts vom 21.07.2006" (*richtigerweise* 21.3.2006 - B 5 RJ 54/04 R - BSGE 96, 93 = SozR 4-7140 § 100 Nr 1) ab. Danach habe das BSG entschieden:
"Hat der Rentenversicherungsträger die Feststellung von Versicherungszeiten abgelehnt, weil die Vertriebenenbehörde auf sein Suchen gem. § 100 Abs. 2 Satz 3 BVFG in der seit der 01.01.1999 (*richtigerweise* 01.01.1993) geltenden Fassung die Vertriebeneneigenschaft des Betroffenen verneint hat, ist die Feststellung der Vertriebenenbehörde im sozialgerichtlichen Verfahren auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen (Abgrenzung zu BSG vom 23.06.1999 B 5 RJ 44/98 R)."
- 8 Hiervon abweichend habe das LSG entschieden:
"Voraussetzung für eine Anerkennung des entsprechenden Vertriebenenstatus durch die Rentenversicherung ist eine Anerkennung durch die Vertriebenenbehörde, da insoweit eine Bindung der Beklagten an Entscheidungen der Ausgleichsverwaltung besteht. Eine Anerkennung als Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 1 BVFG scheidet bei einem Zuzug am 25. Dezember 1998 aus."
- 9 Mit diesem Vortrag hat die Klägerin keine einander widersprechenden Rechtssätze aufgezeigt. Unter Berücksichtigung des weiteren Vortrags aus der Beschwerdebegründung (S 2 f) beanstandet die Klägerin im Wesentlichen, dass das LSG entgegen der vorgenannten Rechtsprechung des BSG nicht selbst festgestellt habe, ob die Klägerin die Vertriebeneneigenschaft nach § 1 Abs 1 BVFG erfülle, sondern anstelle dessen die Entscheidung der Ausgleichsverwaltung übernommen habe, die die Klägerin lediglich als Vertriebene iS von § 1 Abs 2 Nr 2 BVFG anerkannt habe. Damit hat die Klägerin jedoch nicht aufgezeigt, dass das LSG im Rechtsgrundsätzlichen einen von der Rechtsprechung des BSG abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat, sondern allenfalls, dass es den dargelegten Rechtssatz des BSG in ihrem Einzelfall fehlerhaft umgesetzt oder nicht beachtet habe (*s auch den Senatsbeschluss vom 9.12.2011 - B 13 R 377/11 B*).
- 10 Die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB aufgrund der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder fehlerhafter Anwendung dortiger Maßstäbe - rechtfertigt die Zulassung wegen Divergenz aber nicht (*vgl BSG vom 27.1.1999 - SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f; ua Senatsbeschluss vom 31.7.2007 - B 13 R 204/07 B - Juris RdNr 10*).
- 11 2. Soweit sich die Klägerin auf Verfahrensfehler nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG beruft, ist ein Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet.



- 12 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus dargestellt werden, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 und Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Klägerin rügt die Verletzung ihres rechtlichen Gehörs. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. *BVerfGE 25, 137, 140; 34, 344, 347*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. *Senatsurteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5*). Das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht regelmäßig nur dazu, die Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Es ist erst verletzt, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist (vgl. *BVerfGE 65, 293, 295 f mwN = SozR 1100 Art 103 Nr 5 S 3 f; BSG vom 25.2.1997 - 12 BK 17/96 - Juris RdNr 5; BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - Juris RdNr 4 mwN*). Andererseits muss sich ein Gericht nicht ausdrücklich mit jedem Beteiligtenvorbringen auseinandersetzen, wenn sich aus der Entscheidung zweifelsfrei ergibt, dass es das Vorbringen auch ohne explizite Erwähnung für unerheblich gehalten hat (vgl. *BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - Juris RdNr 4; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 136 RdNr 7a mwN*).
- 14 Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe hat die Klägerin eine Gehörsrüge nicht hinreichend bezeichnet, wenn sie vorträgt, "die Weigerung des Gerichts der letzten Tatsacheninstanz, die Vertriebeneneigenschaft der Klägerin im Sinne des § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG zu prüfen und die Tatsachen, die die Klägerin vorgetragen hat zu berücksichtigen ist auch aus der Sicht des Berufungsgerichts verfassungswidrig" (*S 3 der Beschwerdebegründung*). Ebenso wenig liegt eine hinreichend bezeichnete Gehörsverletzung darin, dass die Klägerin meint, das LSG hätte ihren Vortrag zur deutschen Volkszugehörigkeit nicht berücksichtigt, weil es "lediglich aus Sicht des Nationalsozialismus argumentiert" habe (*S 4 der Beschwerdebegründung*). Im Kern ihres Vorbringens rügt die Klägerin - wie schon unter 1. - die vermeintlich fehlerhafte Rechtsan-



wendung des LSG, die darin liegen soll, dass das LSG versäumt habe, die Vertriebeneneneigenschaft selbst zu prüfen. Ungeachtet dessen ist dem Senat eine weitere Prüfung, ob das Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruht, bereits deshalb nicht möglich, weil die Klägerin die Tatsachenfeststellungen des LSG nicht in nachvollziehbarer und verständlicher Weise darlegt, sondern allenfalls bruchstückhaft Teile des festgestellten Sachverhalts wiedergibt. Die Beschwerdebegründung lässt daher eine Überprüfung der Entscheidungserheblichkeit des behaupteten Verfahrensfehlers nicht zu.

- 15 Daher kann auch nicht überprüft werden, ob die angefochtene Entscheidung auf einem Verstoß gegen Art 19 Abs 4 GG beruht. Einen solchen Mangel stützt die Klägerin darauf, dass sie die Mitteilungen der Vertriebenenbehörde nicht habe anfechten können, da es sich nicht um nach außen gerichtete Verwaltungsakte, sondern um verwaltungsinterne Vorgänge handele. Ein wirk-samer Rechtsschutz erfordere aber, dass die Sozialgerichte die Mitteilungen der Ausgleichsbe-hörde und letztlich ihren Vertriebenenstatus überprüfen (*S 4 der Beschwerdebegründung*). Da-mit rügt die Klägerin sinngemäß nichts anderes als schon zuvor. Mangels ausreichender Wiedergabe der Tatsachenfeststellungen des LSG in der Beschwerdebegründung kann aber nicht beurteilt werden, ob das LSG die Vertriebeneneneigenschaft der Klägerin materiell selbst geprüft hat (*vgl dazu BSGE 96, 93 = SozR 4-7140 § 100 Nr 1, RdNr 23*). Eine solche Prüfung ist insbesondere auch nicht anhand der von der Klägerin zitierten Abschnitte aus dem LSG-Urteil (*S 2 der Beschwerdebegründung*) möglich.
- 16 3. Die Klägerin hat auch nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ordnungsgemäß dargelegt.
- 17 Sie hält für grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob eine Person, die ab dem 25. Dezember 1998 aus einem Vertreibungs-/Aussiedlungs-gebiet in die Bundesrepublik Deutschland als deutscher Staatsangehörige eingereist ist und sich auf den Vertriebenenstatus gem. § 1 Abs. 1 und 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG beruft, nicht mehr als Vertriebene im Sinne dieser Vorschrift und damit als rentenberechtigt gem. § 1 FRG anerkannt werden kann."
- 18 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichti-gung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfah-ren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).



- 19 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 20 Hierzu trägt die Klägerin vor, dass in der bisherigen Rechtsprechung weder dieser "Stichtag" (*gemeint ist das Datum des Zuzugs in das Bundesgebiet*) noch die Entscheidung dahingehend, dass ab diesem "Stichtag" eine Anerkennung nach § 1 Abs 1 BVFG nicht mehr möglich sei, geprüft worden sei.
- 21 Es kann offenbleiben, ob die Klägerin damit eine klärungsbedürftige, abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen hat. Die Klägerin hat schon nicht dargelegt, welche Norm des Bundesrechts sie mit diesem Vortrag zur Überprüfung stellt. Wenn es sich um § 100 BVFG und um § 1 BVFG handeln sollte (*S 4 der Beschwerdebegründung*), so beruft sie sich aber selbst darauf, dass aus dem "insoweit eindeutigen Wortlaut" dieser Normen folge, dass "die erworbene Vertriebeneneigenschaft nicht verloren geht". Welcher höchstrichterliche Klärungsbedarf dann aber noch bestehen sollte, bleibt unklar.
- 22 Es reicht auch nicht aus, lediglich zu behaupten, dass keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu der aufgeworfenen Frage existiere, insbesondere dann nicht, wenn sich die Klägerin an anderer Stelle (*vgl oben zu 1. und S 2 der Beschwerdebegründung*) auf Rechtsprechung des BSG bezieht, die ihre Rechtsmeinung stützt. Als höchstrichterlich geklärt gilt eine Rechtsfrage im Übrigen auch dann, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*stRspr, vgl zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; Senatsbeschluss vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 13*).
- 23 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 24 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 25 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

